

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



INDUSTRIEGEBIET (GI)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAUGRENZEN

0.8

GRUNDFLÄCHENZAHL

SIE GIBT AN, WELCHER ANTEIL DES BAUGRUNDSTÜCKS VON BAULICHEN ANLAGEN ÜBERBAUT WERDEN DARF (BauNVO § 19).

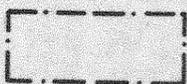
9.0

BAUMASSEZAHL

SIE GIBT AN, WIEVIEL cbm BAUMASSE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG SIND (BauNVO § 21).

0

OFFENE BAUWEISE



ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE



BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT DARSTELLUNG IHRER BEABSICHTIGTEN AUFTEILUNG



ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ANMERKUNG:

DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE SIND GRAFISCH ZUSAMMENGEFASST.

DA DER BEBAUUNGSENTWURF FÜR DIE GEWERBLICHEN FLÄCHEN ENTFÄLLT, WIRD DIE BEABSICHTIGTE AUFTEILUNG DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN IM BEBAUUNGSPLAN DARGESTELLT.

GRÜNFLÄCHEN UND ÜBRIGE FLÄCHEN

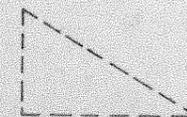


GRÜNFLÄCHE

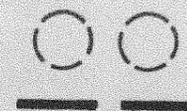


FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN



SICHTDREIECK IN HÖHE 80 cm ÜBER O.K. STRASSE VON BEWUCHS BEBAUUNG UND SONSTIGEN MASSNAHMEN FREIZUHALTEN



GEM. § 9, ABS. 1, 15 ANZUPFLANZENDE BAUME



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS



STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (HAUPTFIRSTRICHTUNG)

n. PEINE